

18.12.2015

Informationsschreiben über die Erleichterungen bei den Nachweispflichten zum Thema Mindestlohn ab dem 01.08.2015

Sehr geehrter Herr Mustermann,

nachfolgend möchten wir Sie gern darüber informieren, dass sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Thema Mindestlohn für eine Erleichterung bei den Nachweispflichten mit Wirkung ab dem 01.08.2015 entschieden hat.

Arbeitgeber müssen auf der Grundlage von § 17 MiLoG bekanntlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer, spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren. Diese Aufzeichnungspflicht gilt für alle in § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen (Baugewerbe, Gastronomie, Personenbeförderung, Spedition, Transport- und Logistikgewerbe, Schausteller, Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft und Auf- und Abbau von Messen) und für alle geringfügig Beschäftigten.

Mit Wirkung ab dem 01.08.2015 gelten diese Aufzeichnungspflichten nicht mehr für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Monatsentgelt 2.000,- Euro brutto übersteigt und dieses Entgelt nachweislich für die letzten vollen zwölf Monate auch gezahlt wurde.

Für Arbeitgeber der Branchen, in denen ein Mindestentgelt aufgrund allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge oder eine Mindestlohnverordnung nach dem Arbeitnehmerentendengesetz besteht, **gilt diese Regelung nicht**, da hier eine unabhängige Verpflichtung zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit besteht.

Eine wesentliche Erleichterung besteht jedoch darin, dass die Aufzeichnungspflichten für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers, unabhängig von der Höhe des Verdienstes ab dem 01.08.2015 komplett entfallen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass auch für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ein Anspruch auf Lohnfortzahlung und Urlaub besteht. Wird Urlaub oder Lohnfortzahlung nicht gewährt, kann dies durch Hinzurechnung der Ansprüche zur Unterschreitung des Mindestlohns führen.